

# Beilage zu Nr. 153 des Hallischen Tageblatts.

Dienstag den 4. Juli 1865.

## Amtliche städtische Bekanntmachungen.

### Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 ist nach Berathung mit dem hiesigen Magistrat an Stelle der Droschken-Polizei-Verordnung vom 12. November 1854 und Nachträgen vom 31. März 1856 und 26. Juni 1861 folgende

### Droschken-Polizei-Verordnung

mit dem zugehörigen Tarife und der Nachweisung der Droschken-Halteplätze, vom 15. Juli er. ab gültig, erlassen:

### Neue Droschken-Polizei-Ordnung

für

### die Gesamtstadt Halle.

#### Concession.

§. 1. Niemand darf ohne eine auf seine Person lautende polizeiliche Concession das Droschken-Fuhrwerk betreiben.

Die Concession wird versagt:

- 1) wenn dem Antragsteller die nöthige Zuverlässigkeit zu dem beabsichtigten Gewerbebetriebe abgeht (§. 49 Allg. Gew.-Ord.);
- 2) wenn durch die Vermehrung der Droschken der öffentliche Verkehr auf Straßen und Plätzen allzusehr beregt und benachtheiligt werden würde (Gesetz über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850, §. 6 Nr. 2).

#### Aufsicht und Controlle.

§. 2. Das Droschkenfuhrwesen unterliegt der Oberaufsicht und Controlle der Polizei-Verwaltung, welche auch den Tarif festzustellen hat. Alle Beschwerden der Fuhrherren, Kutscher und Fahrgäste sind bei dieser anzubringen. Die specielle Controlle gebührt den executiven Polizei-Beamten.

Dieselben sind verpflichtet, jede Ungehörigkeit auf der Stelle zu rügen und abzustellen, wahrgenommene Mängel sofort zu beseitigen oder zur weiteren resorfmäßigen Anzeige zu bringen, Beschwerden über Kutscher oder Fahrgäste, vorbehaltlich weiteren Verfolgs, summarisch zu entscheiden und die nöthige Disciplin an Ort und Stelle auszuüben. Sie sind befugt, Revisionen der Fuhrwerke vorzunehmen und einzelne Kutscher resp. Pferde oder Wagen außer Fahrt zu setzen.

#### Allgemeine Bestimmungen über Wagen, Pferde und Kutscher.

§. 3. Die Zahl der von den Droschkenfuhrherren überhaupt vorzuhaltenden Droschken wird von der Polizei-Verwaltung je nach dem obwaltenden Bedürfnisse bestimmt.

Neu zu concessionirende Droschkenhalter müssen jedenfalls 5 Droschken stellen. Auf je 5 Droschken muß ein Reservewagen nebst Reservepferd gehalten werden.

§. 4. Die Wagen können ein- oder zweispännig, müssen aber haltbar, von gefälligem Aeußeren, bequem sein und auf Federn ruhen; sie müssen ferner vierfüßig, mit ganzem abnehmbarem Verdeck, mit Vor- und Seitenfenstern, unbeweglichen Tritten und mit einer Fußdecke versehen sein, wenn nicht in der einen oder andern Beziehung eine Ausnahme besonders gestattet oder angeordnet worden ist.

Im Winter können statt der Droschken auch anständige Schlitten mit Aniedecken und doppelten Fußdecken aufgefahren werden.

§. 5. Die Pferde müssen kräftig und thätig, ohne die Untugenden des Weizens und Schlagens, die Geschirre complett und dauerhaft sein.

§. 6. Als Droschkenkutscher dürfen nur unbescholtene, nuchterne, der Dertlichkeit und des Fahrens kundige Personen verwendet werden.

#### Bestimmungen über den Betrieb.

§. 7. Die Bestimmung der für gewöhnlich am Tage und des Nachts resp. zu besonderen Zeiten und für besondere Zwecke zu befahrenden Halteplätze, sowie der Zahl der auf den einzelnen Standplätzen auf-

zufahrenden Droschken, und die zeitweise Mitbenutzung der Reservewagen steht ohne Widerspruch der Droschkenbesitzer, lediglich der Polizei-Verwaltung zu.

§. 8. Zum Dienst für das Publikum müssen die Droschken täglich von **Morgens 7 bis Abends 9** Uhr bereit sein. — Befindet sich nach dieser Zeit eine leere Droschke noch auf der Straße, so muß sie bis **10 Uhr Abends** jede verlangte Fuhre **innerhalb des Reichbildes** der Stadt, allerdings nur gegen Entschädigung nach A. III. 1. des Tarifs leisten. Der erhöhte Preis ist auch zu zahlen, wenn die Fahrt zwar noch innerhalb der Tagesdienststunden begonnen, aber erst nach Verlauf derselben beendet wird.

Zu jeden der in der Nacht ankommenden oder abgehenden Eisenbahn-Personenzügen wird eine bestimmte Zahl Droschken sowohl an dem Bahnhofe, als auf dem Markte am Rathhause bereit stehen.

Im Uebrigen aber können Droschken für die Nachtzeit nur auf besondere Bestellung aus den Droschken-Anstalten entnommen werden.

§. 9. Die Droschken dürfen nur zu Fahrten bis zu den im Tarife aufgeführten Orten des Droschkenbezirkes und niemals über denselben hinaus verlangt und gewährt werden.

Dem Fahrgaste steht es frei, die Droschken auf eine bestimmte Tour oder auf eine bestimmte Zeit zu beanspruchen.

§. 10. Die Droschken dürfen nicht benutzt werden:

- a) zum Transport bloßer Sachen, ohne Personen oder anderer Lasten, als des Hand- und Reisegepäcks ihrer Fahrgäste;
- b) zum Transport von Leichen oder mit ansteckenden Krankheiten behafteten Personen.

§. 11. Die Besetzung der einspännigen Droschken mit mehr als vier und der zweispännigen mit mehr als sechs Fahrgästen, wobei jedes im Tarif bezeichnete größere Gepäcstück einer Person gleich gerechnet wird, kann von den Kutschern abgelehnt werden.

§. 12. Bei schlechten Wegen können einspännige Wagen die Fahrten nach denjenigen Orten der äußeren Droschkenbezirke ablehnen, nach welchen keine Chauffirten oder gepflasterten Wege führen.

§. 13. Das Publikum wird ersucht, sich von den Kutschern die Fahrmarken stets beim Einsteigen ausshändigen zu lassen und dieselben entweder bei sich zu behalten oder sie zu zerreißen, niemals aber unzerissen in den Wagen wegzuworfen.

§. 14. Alle zum Droschkendienst bestimmten Fuhrwerke dürfen erst in Fahrt gesetzt werden, nachdem sie dem Polizei-Inspector vorgestellt, von diesem als vorschriftsmäßig befunden, mit einem Stempel gebrannt und mit der Nummer an beiden Seiten und am Hinterteile, sowie mit dem gestempelten Tarife im Innern des Fuhrwerks über dem Rückfisse versehen sind.

§. 15. Alle Droschken müssen stets in Wagen, Pferd und Geschirre in gutem, haltbaren, reinlichen und anständigem Zustande gehalten, oder wieder in solchen versetzt werden.

Keine Droschke darf behufs Reparatur über 4 Wochen außer Dienst bleiben, und muß während dieser Zeit durch einen numerirten Reservewagen oder einen andern zuvor der Prüfung nach §. 14 zu unterstellenden Wagen ersetzt werden.

Jede Außerbetriebsetzung einer Droschke ist unter Angabe des Grundes dem Polizei-Inspector anzuzeigen. Gleiche Anzeige muß vor der Wiederbetriebsetzung geschehen, und kann alsdann nochmalige Stempelung angeordnet werden.

§. 16. Für das pünktliche Ausrücken der Wagen aus den Droschken-Anstalten zu der im §. 8 bestimmten Zeit sind die Fuhrherren gleicherweise, wie die Kutscher verantwortlich.

Auf die Entschuldigung, daß eine an Wagen, Geschirre und Fußbeschlag des Pferdes vorzunehmende Reparatur, oder die Krankheit der Pferde, das rechtzeitige Ausrücken verhindert, wird bei dem einzuleitenden Strafverfahren keine Rücksicht genommen, vielmehr muß an Stelle des aus diesen Gründen zurückbehaltenen Fuhrwerks sofort ein Reservewagen resp. ein Reservepferd (cf. §. 15) gestellt werden.

§. 17. Kein Kutscher darf zum Droschkendienst gebraucht werden, bevor er nicht vom Polizei-Inspector hinsichtlich seiner Qualification nach §. 6 geprüft und dem Fuhrherrn für ihn ein Fahrchein ausgehändigt ist.

Die Fahrcheine der Kutscher, welche ausscheiden oder entlassen werden, haben die Fuhrherren binnen der nächsten 24 Stunden dem Polizei-Inspector abzuliefern.

#### Pflichten der Fuhrherren.

§. 18. Die Fuhrherren haben Listen zu führen, aus denen sich ergibt, von welchem Kutscher (unter Bezeichnung nach Vor- und Zunamen und Wohnung) jede Droschke an jedem Tage gefahren wird, und auf welchem Halteplatze sie aufzufahren ist. Abschrift dieser Liste ist am ersten Tage jeden Monats dem Polizei-Inspector einzureichen. Im Laufe des Monats eingetretene unvorhergesehene Vertretungen, Aenderungen und Manquements sind sofort dafselbst zu melden.

§. 19. Die Droschkenkutscher sind von den Fuhrherren mit einer den beschriebenen Anordnungen der Polizei-Verwaltung entsprechenden anständigen, der Fahrzeit angepaßten Kleidung zu versehen, welche stets in gutem und propretem Zustande zu erhalten ist.

§. 20. Jedem Droschkenkutscher ist vor dem Ansrücken am Morgen der hinreichende Bedarf an Fahrmarken einzuhändigen.

§. 21. Bestellungen auf Droschken zu Nachtfahrten, welche in der Droschken-Anstalt selbst oder bei einem Droschkenkutscher gemacht werden, haben die Fuhrherren resp. Kutscher bei eigener Verantwortlichkeit, jedoch nur innerhalb des Weichbildes der Stadt zu effectuiren.

§. 22. Diejenigen Fuhrherren, welche zum Betriebe des Droschkenfuhrwesens sich einen Geschäftsführer oder Wagenmeister halten, können vorbehaltlich ihrer eigenen Regreßpflichtigkeit, solchen der Polizei-Verwaltung behufs Haftbarkeit desselben wegen der eintretenden Polizeistrafen und Executionsmaßregeln namhaft machen.

§. 23. Die Fuhrherren haben die Druckkosten für das Reglement, die Monatslisten, den Tarif und die Fahrcheine der Kutscher theilhaftig zu tragen.

#### Pflichten der Kutscher.

§. 24. Jeder Droschkenkutscher hat während des Dienstes stets den Fahrchein, ein Exemplar dieser Droschken-Polizei-Ordnung, eine richtig gehende, nach der städtischen Normaluhr gestellte Taschenuhr und die nöthige Anzahl Fahrmarken bei sich zu führen.

§. 25. Der Kutscher muß Pferd, Geschirr und Wagen täglich vor der Ausfahrt gehörig reinigen, pünktlichst nach Bestimmung der §§. 7 und 8 auf dem ihm angewiesenen Halteplatze auffahren und darf vor vollständigem Ablauf der Fahrzeit (§. 8) nicht in die betreffende Droschken-Anstalt zurückkehren.

§. 26. Machen erhebliche Beschädigungen am Wagen oder Geschirr, plötzlich das Lahmwerden, oder Krankheit des Pferdes eine Unterbrechung des Dienstes nöthig, so hat er hiervon sofort dem nächsten executiven Polizei-Beamten, oder wenn er solchen nicht antreffen sollte, einem anderen Droschkenkutscher bestimmte Anzeige zu machen, welcher dann seinerseits verpflichtet ist dem nächsten Polizeibeamten resp. der Polizeiwacht davon Nachricht zu geben.

Tritt ein solches Hinderniß früher als 2 Stunden vor Ablauf des Tagesdienstes (§. 8) ein, so muß er die unverzügliche Absendung eines Reservewagens aus der Droschken-Anstalt nach dem von ihm verlassenen Halteplatze, oder wenn dieser inzwischen besetzt ist, nach dem nächsten nicht vollständig besetzten Halteplatze anordnen.

§. 27. Auf dem Halteplatze hat der Kutscher mindestens eine Viertelstunde lang Fahrgelegenheit abzuwarten. Nach vergeblichem Verlaufe dieser Zeit, oder nach einer vollendeten Fahrt ist ihm gestattet, den nächsten nicht vollständig besetzten Halteplatz aufzusuchen, wo er sich wie auf dem vorigen zu verhalten hat. Einen vollständig besetzten Halteplatz darf er nicht befahren.

§. 28. Auf den Halteplätzen der Stadt fahren die Droschken mit 3 Schritt Distanz hintereinander, an den Bahnhofen mit 3 Schritt Intervall nebeneinander auf. In die Stelle eines abgefahrenen Wagens rückt der Folgende sofort nach.

§. 29. Jeder Kutscher muß fortgesetzt bei seinem Wagen bleiben, seine Pferde beaufsichtigen und der Regel nach auf dem Boche sitzen. Letzteres muß auf Bahnhofshalteplätzen stets so lange geschehen, als ankommende Eisenbahnzüge im Bahnhofe verweilen.

Das Entfernern von den Droschken ohne dringendes Bedürfniß, das Zusammentreten der Kutscher auf den Halteplätzen, das Sitzen in der

Droschke, das Kartenspiel in oder neben derselben und das Schlafen auf dem Boche ist strafbar.

§. 30. Das Futtern der Pferde ist nur auf den Halteplätzen und hier nur aus übergehängenen Futterbenteln erlaubt. Rauffutter darf nicht vorgeworfen und überhaupt der Platz durch das Futtern nicht verunreinigt werden.

Zum Tränken mittelst besonderer Gefäße können die Kutscher an den Rührtrögen die hierzu nöthige Zeit anhalten. Dagegen ist das Waschen der Wagen und Pferde an Rührtrögen und Brunnen nicht gestattet.

§. 31. Kein Kutscher darf den Personen, die zu fahren beabsichtigen, entgegengehen und sie in irgend einer Weise zur Wahl seiner Droschke zu bestimmen suchen. Die Wahl der Droschken hängt vielmehr von dem Fahrgaste ab.

Wird aber nicht eine bestimmte Droschke bezeichnet, so fährt auf den Halteplätzen der Stadt die vorderste, an den Bahnhofen die auf dem rechten Flügel stehende ab.

§. 32. Der Kutscher darf nur augenscheinlich betrunkenen, mit ekelhaften Krankheiten und unreinlich gekleideten Personen, sowie in den sonstigen Fällen der §§. 10, 12 und 26 die Fahrt verweigern.

Jede Verweigerung der Fahrt aus anderen Vorwänden ist strafbar. §. 33. Beim Abholen der Droschken durch Boten muß die Droschke durch den Boten besetzt sein, widrigenfalls die Droschke unterwegs von jedem Anderen beansprucht werden kann.

§. 34. Nach der Erklärung des Fahrgastes, wohin resp. wie lange er fahren will und jedenfalls vor der Abfahrt hat der Kutscher dem Fahrgast die entsprechenden Marken einzuhändigen und dann sofort abzufahren, wenn ihm nicht der Fahrgast auf bescheidene Anfrage das Abwarten noch mehrerer Passagiere erlaubt.

§. 35. Der Kutscher muß sich stets mit der tarifmäßigen Bezahlung begnügen und darf nie Trinkgelber oder sonstige Geschenke verlangen.

§. 36. Die Wahl des Weges nach dem Bestimmungsorte hängt bei Toursfahrten von dem Kutscher ab. Wird ihm von dem Fahrgaste ein weiterer Weg vorgeschrieben, so kann er die Toursfahrt ablehnen und Zeitfahrt bestimmen.

§. 37. Wo nicht Terrainschwierigkeiten es unmöglich machen, hat der Kutscher mit besetzter Droschke im Trabe, jedoch mit steter Vorsicht und mit Beobachtung der für Verhütung von Unglück bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu fahren. Er darf unterwegs nicht anhalten, und weitere Fahrgäste nicht aufnehmen.

Auch auf dem Boche oder dem Bediententritte des Wagens darf Niemand mitgenommen werden, wenn er nicht zur Gesellschaft, oder zur Bedienung eines Fahrgastes gehört und von Letzterem für ihn bezahlt wird. Während der Fahrt darf ferner der Kutscher sich mit Niemandem, auch nicht mit den Fahrgästen, in eine von diesen nicht angeregte Unterredung einlassen, auch nicht unnöthig mit der Peitsche knallen.

§. 38. Nach dem Aussteigen der Fahrgäste muß der Kutscher sogleich nachsehen, ob Sachen derselben in dem Wagen liegen geblieben sind und solche alsbald den Fahrgästen, oder wenn dies nicht mehr angeht, noch im Laufe desselben Tages an die Polizei-Wachstube abliefern.

§. 39. Leere Droschken dürfen innerhalb der Stadt nur im Schritt gefahren werden.

§. 40. Die Kutscher müssen sich gegen das Publikum eines bescheidenen zuvorkommenden Benehmens befleißigen, bei entstehenden Mißverständnissen sich zur Stelle lieber nachgiebig zeigen, und ihre Rechtfertigung durch nachträgliche Anzeige bei der Behörde betreiben. Den Anweisungen der executiven Polizei haben sie ebenfalls zur Stelle pünktlichst nachzukommen unter Vorbehalt event. nachträglicher Beschwerde bei der Polizei-Verwaltung. Sie haben sich unter einander, so lange sie sich im Dienste befinden, alles Streitens, Schimpfens, Schlagens und jeder sonstigen Anstoß oder Aergerniß gebenden Handlung zu enthalten und endlich jede Mißhandlung und Quälerei ihrer Pferde zu unterlassen.

§. 41. Das Tabakrauchen ist ihnen nur außerhalb der Stadt und auch dort während besetzter Fahrt nur mit Genehmigung der Fahrgäste gestattet.

#### Estrafbestimmungen.

§. 42. Die Uebertretung der Vorschriften dieser Verordnung zieht, insofern die allgemeinen Gesetze nicht höhere Strafen androhen, eine Polizeistrafe bis zu 3  $\mathcal{R}$  oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe nach sich.

§. 43. Wenn die Fuhrherren sich in Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtung bezüglich Ausrüstung der Wagen, Pferde und des

Geschirrs sowie der Kleidung der Kutscher nachlässig zeigen, so ist die Polizei-Verwaltung befugt, nach fruchtloser Aufforderung das Nöthige für Rechnung und Gefahr der Fuhrherren besorgen zu lassen, und die daraus erwachsenen Kosten im Wege der Execution von ihnen wieder einzuziehen.

§. 44. Außerdem erfolgt im administrativen Wege:

- 1) Gegen den Fuhrherrn Entziehung der Concession:
  - a) in Gemäßheit des §. 71 der Gewerbe-Ordnung und Gesetz vom 22. Juni 1861;
  - b) wenn die schlechte Beschaffenheit der Wagen und Pferde zu wiederholten Klagen Veranlassung gegeben hat und die gestellten Verwarnungen Nichts gefruchtet haben;
  - c) wenn er es erweislich an der ordnungsmäßigen Controlle seines Droschkenfuhrwesens fehlen läßt.
- 2) Gegen den Droschkenkutscher die Entlassung aus dem Dienste:
  - a) für immer, wenn er **einmal** der Begünstigung von Steuerdefraudationen oder des Fahrens über den Droschkenbezirk hinaus überführt wird;
  - b) auf drei Monate bis ein Jahr nach dem Ermessen der Polizei-Verwaltung, wenn er binnen Jahresfrist mehr als viermal wegen sonstiger Contraventionen gegen die Droschken-Polizei-Ordnung bestraft worden ist.

§. 45. Vorstehendes Reglement nebst dem beiliegenden Tarife tritt mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft und mit diesem Zeitpunkte die bisherige Droschken-Polizei-Ordnung vom 11. November 1854 nebst Nachträgen vom 31. März 1856 und 26. Juni 1861 außer Gültigkeit.

Halle, den 22. Juni 1865. **Die Polizei-Verwaltung.**  
Der Ober-Bürgermeister: v. Vosß.

### Carif

für das Droschkenfuhrwerk in Halle.

	Personen				
	1	2	3	4	5 u. 6
	Silbergroschen.				
<b>A. Innerhalb des städtischen (engeren) Polizei-Bezirks.</b>					
I. Tourfahrten	3	4	5	6	7
II. Zeitfahrten:					
1) bis zu 20 Minuten	4	5	6	7	8
2) für jede fernere 6 Min. Fahrzeit 1 <i>Sgr.</i> mehr.					
3) für eine Stunde	10	11	12	13	14
4) für jede fernere Stunde Fahrzeit 8 <i>Sgr.</i> mehr.					
Tourfahrten, welche nicht innerhalb 15 Min. (im Trabe) zurückzulegen sind, kann der Kutscher als Zeitfahrt berechnen.					
III. Nachtfahrten:					
1) bei Entnahme aus der Fahrt resp. von dem Halteplatze	6	7	9	10	12
2) bei Entnahme aus der Droschken-Anstalt	12	14	18	20	24
<b>B. Nach Droschken außerhalb des städtischen Polizei-Bezirks.</b>					
1) Bülberg, Siebichenstein u. Wittekind, Die- mitz u. Freiimfelde	5	6	8	10	12
2) Cröllwitz, Gimritz, Iren-Anstalt, Wein- berg, Passendorf	7	8	10	12	14
3) Büschdorf, Trotha, Wörmütz	10	11	13	15	17
4) Canena, Möglich, Nietleben, Reideburg mit Sagisdorf u., Schlettau, Seeben, Stachelsdorf, Waldkater, Zberitz	14	16	18	20	22
5) Ammendorf, Beesen, Bruckdorf, Beuchlitz, Braschwitz, Dieskau, Dblau, Lettin, Möschwitz, Peißen, Köpziger Fähre, Sen- newitz, Tornau, Zwintschna	18	20	23	25	28
6) Gutenberg, Hohenthurm, Holleben, Morl, Neu-Magorzi, Kadewell, Zscherben	22	24	27	30	35
7) Von einem dieser Orte bis zum nächstge- legenen anderen	3	4	5	6	7

Echauffee-, Fahr- und Brückengeld zahlt der Fahrgast besonders. Rückfahren derselben Fahrgäste, incl. Aufenthalt von 15 Minuten in den Droschken, sub 1 und 2, von 30 Minuten in den Orten sub 3 und 4, von 45 Minuten in den Orten sub 5 und 6, kosten nur die Hälfte obiger Sätze. Längerer Aufenthalt muß mit 1 *Sgr.* für jede 15 Minuten entschädigt werden.

C. Gepäd. Das Handgepäd: Hutschachtel, Reisetasche und kleiner Hand- koffer wird nicht berechnet; für jedes größere Gepäckstück ist zu zah- len: 1) für die Fahrten sub A . . . 2 *Sgr.*,  
2) für die Fahrten sub B 1. 2. 3 3 *Sgr.*,  
3) für die Fahrten sub B 4. 5. 6 4 *Sgr.*

D. Kinder unter 14 Jahren zahlen nur den halben Fahrpreis, ein Kind in Begleitung Erwachsener wird nicht berechnet.

E. Für die Anfahrt bestellter oder durch Boten geholter Droschken kann bei den Fahrten sub A 1. und 2, wenn ein erheblicher Umweg nöthig ist, 1 *Sgr.* besondere Entschädigung und ebensoviel für 15 Minuten langes Warten; bei den Fahrten sub B stets der bezügliche halbe Fahrpreis für eine Person berechnet werden.

Werden bestellte oder geholte Droschken nicht benutzt, so ist überall der bezügliche Fahrpreis für eine Person zu zahlen.

### Vertheilung auf die Halteplätze.

A. Tagesdienst.

Nr.	Bezeichnung des Platzes.	Droschken- zahl.
1.	Am Eisenbahnhofe . . . . .	18
2.	Am Markte vor dem Rathhause . . . . .	7
3.	Am Markte vor Nr. 15 (Simon) . . . . .	3
4.	Gr. Ulrichsstraße vor Nr. 33 (Reitbahn) . . . . .	4
5.	Gr. Steinstraße vor Nr. 54 (Postgebäude) . . . . .	4
6.	Leipzigerstraße vor Nr. 28 (Kranmisch) . . . . .	4
7.	Am Francensplatze . . . . .	3
8.	Am alten Markt . . . . .	3
9.	An der Moritzbrücke . . . . .	2
10.	An der Klausbrücke . . . . .	2
	Summa	50

B. Nachtdienst.

Zu den ankommenden und abgehenden Eisenbahn-Personenzügen: auf dem Markt vor dem Rathhause resp. an der Eisenbahn 6 Droschken.

### Bekanntmachung.

In Folge des zum 1. October c. Allerhöchst befohle- nen Wechsels der Garnison müssen wieder, und voraus- sichtlich dauernd,

### Miethsquartiere

mit Mannschaften derselben belegt werden.

Diejenigen Einwohner, insbesondere die früheren Miethsquartier-Inhaber, welche Quartiere einzurichten und abzugeben gesonnen sind, werden hiervon mit dem Bemerkten in Kenntniß gesetzt, daß durch Servis-Deputa- tions-Beschluß die frühere Vergütung von „1 Thlr.“ im Sommer und „1 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf.“ im Winter pro Mann und Monat wieder gezahlt wird. Das Quartieramt ist ermächtigt, vorschriftsmäßig eingerichtete Quartiere zu ermietthen resp. die bezüglichen Offerten entgegenzunehmen.

Halle, den 27. Juni 1865.

Der Magistrat.



## Bekanntmachungen.

Meinen werthen Kunden erlaube ich mir ergebenst anzuzeigen, daß ich von heute ab Leipzigerstraße Nr. 25 wohne. Halle, den 4. Juli 1865.

Robert Camnitiu, Schneidermstr.

## Wohnungs-Wechsel.

Allen denjenigen, die meine sympathetische Hilfe brauchen, diene zur gefälligen Nachricht, daß ich jetzt nicht mehr Schülershof Nr. 1 sondern Nr. 20, 1 Tr. hoch, wohne.

Marie Kunze, früher M. Schurick.

Ich wohne Wallstraße Nr. 31.

Veteran Hechtfischer, Pappfasten- und Futtermacher. Auch werden Reparaturen billig gemacht und ist eine silberne Anceuhr zu verkaufen.

## Bekanntmachung.

Einem geehrten Publikum diene zur Nachricht, daß ich von jetzt ab nicht mehr Bäckergasse Nr. 10, sondern in meinem neuerbauten Hause, Lehmbreite, Blücherstraße Nr. 6, wohne. Ich hoffe, des mir bisher geschenkten Zutrauens noch fernerhin mich zu erfreuen, und werde allen mir gestellten Aufträgen aufs Pünktlichste nachkommen.

Hermann Barth, Steinhauer u. Fuhrmann.

Ein Mädchen von auswärts sucht für Haus und Küche sofort einen Dienst durch

Frau Hohnstein, Martinsgasse Nr. 21.

Gesucht wird sogleich eine Aufwärterin kl. Brauhausgasse Nr. 12.

2 herrschaftliche Wohnungen, jede zu 2 bis 3 Stuben, 1 Gesellschaftszimmer und einige, wenn möglich heizbare Kammern, Küche und sonstiges Zubehör, Kamin- und Burschengeläß, zu einer Wohnung einen Pferdehals, auch angenehm wenn Gartenpromenade, werden, zum 1. October d. J. beziehbar, baldigt zu miethen gesucht. Offerten nimmt entgegen

Kaufmann W. G. Schmidt, am Leipzigerthor.

Ein Laden mit heller Neben- oder Hinterstube, am Markt oder in der Nähe desselben wird sogleich oder z. 1. October zu einem reinlichen Geschäft zu miethen gesucht. Näheres Trödel Nr. 4.

Gesucht wird von einem Beamten in der Nähe der Post oder Universität ein Logis von 2—3 St., 2 K. u. Zub. Nr. wolle man gef. beim Drechslermstr. Berger, Leipzigerstr. niederlegen.

Gesucht wird von ein Paar einzelnen Leuten zum 1. Octbr. Stube u. Kammer. Adressen unter A. K. in der Exped. d. Blattes abzugeben.

Gesucht wird zum 1. October eine Wohnung zum Preise von 24—36 Thlr. von ein Paar einzelnen Leuten. Zu erfragen kl. Sandberg 18, 2 Treppen.

Eine Wohnung von 4—5 Stuben mit Zubehör und womöglich Gartenpromenade wird zum 1. Octbr. zu miethen gesucht Harz Nr. 48.

Gesucht w. z. 1. Octbr. 2 Logis, eins 1 Stube, Kammer u. Küche, desgl. eins 2 Stuben, 2 Kammern, Küche u. Zubehör von ruhigen anständigen Leuten. Gefällige Adressen A. R. W. in d. Expedition dieses Blattes niederzulegen.

Zu beziehen sind den 1. October eine angenehm belegene herrschaftl. Wohnung von 4 St. 2c., sowie eine kleinere von 1 St. 2c., Magdeburger Chaussee 4.

Zu vermieten und sofort zu beziehen ist eine möblirte Wohnung für einen oder auch zwei Herren. Auskunft gr. Ulrichsstraße 12, im Laden.

Zu vermieten und den 1. October zu beziehen ist eine herrschaftliche Wohnung, 4 heizbare Stuben nebst Zubehör, Preis 110  $\frac{R}{P}$ , gr. Ulrichsstraße Nr. 7.

Zu vermieten ist den 1. October eine kl. Stube und Kammer an zwei stille Leute gr. Märkerstraße Nr. 18.

Zu vermieten sind zwei Wohnungen zu 75 und 80  $\frac{R}{P}$  kl. Klausstraße Nr. 14.

Zu vermieten sind zum 1. Oct. 2 St., K., K., Preis 56  $\frac{R}{P}$  Geiststraße Nr. 50.

Zu vermieten ist ein Logis für 40  $\frac{R}{P}$  an anständige Leute Klausdorferstraße Nr. 19.

Zu vermieten ist eine kl. Wohnung an eine einzelne Dame. Näheres gr. Berlin 8.

Zu vermieten ist zum 1. October eine Wohnung, 1 Treppe hoch, bestehend aus zwei Stuben, Kammer und Küche nebst Zubehör an der Moritzkirche Nr. 1.

Eine Bel-Stage (Südseite) von 4 St., 4 K., Küche, Entrée, Keller und Feuerungsgeß; eine Wohnung von 3 St., 3 K., Küche, Entrée, Bodenkammer und Feuerungsgeß für 120  $\frac{R}{P}$ , zum 1. October beziehbar, vermietet Markt Nr. 2, im Laden.

## Vermietung.

Geiststraße Nr. 60 ist die 2. Stage, bestehend aus 3 Stuben nebst Zubehör, Gartenpromenade zu vermieten und 1. Oct. zu beziehen.

Zu vermieten sind zwei Logis, eins für 60 und das andere für 26  $\frac{R}{P}$  Mittelwache 2.

Zu beziehen ist zum 1. October ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche, Bodenkammer nebst allem Zubehör, sowie Mitbenutzung des Gartens Bahnhofstraße Nr. 6.

Otto Schmidt.

Zu vermieten und 1. October zu beziehen ist 1 Logis zu 140  $\frac{R}{P}$ , 1 zu 70  $\frac{R}{P}$  u. 1 kleineres, für kinderlose Leute passend, Paradeplatz 1.

Zu vermieten und den 1. October zu beziehen sind 2 St., 2 K. u. K. alter Markt 15.

Zu vermieten und sofort zu beziehen ist 1 möbl. Stube für einz. Herren alter Markt 15.

Zu vermieten ist ein kl. Logis an einzelne Leute Harzgasse Nr. 9.

Zu vermieten ist eine Stube mit allem Zubehör. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Zu vermieten ist eine Wohnung, möblirt, gr. Ulrichsstraße Nr. 9, 3 Tr.

Zu vermieten und sofort zu beziehen ist eine kl. Stube gr. Schloßgasse Nr. 1.

Zu vermieten sind 2 Wohnungen, eine jede zu 70  $\frac{R}{P}$ , Niemeierstraße Nr. 1.

Zu vermieten ist eine angenehm und still liegende Hofwohnung, je nach Verlangen mit 1, 2 oder 3 Stuben nebst Zubehör, den 1. Octbr. beziehbar, gr. Berlin Nr. 13.

Zu vermieten und den 1. October zu beziehen sind Entrée, 2 Stuben, Kammer, Küche, Preis 65  $\frac{R}{P}$  gr. Schlamn Nr. 5.

## Wohnungsvermietung.

Die beiden herrschaftlichen Wohnungen in den Wohnhäusern des früher Gärtner'schen Grundstückes „am Bahnhof Nr. 9“ hier, welche jetzt die Herren Major v. Cloude und Rentier Grünhagen inne haben, sind zum 1. October anderweit zu vermieten durch

J. G. Kilian, Leipzigerstraße Nr. 64.

Zu vermieten und zum 1. Octbr. d. J. zu beziehen ist die Bel-Stage: Entrée, 3 Stuben, 3 Kammern, Küche 2c.

C. Schwarzwaller, Rathhausgasse 8.

In meinem Hause vor dem Rannischen Thore ist eine herrschaftl. Wohnung von 3—5 Stuben mit Kammern, Küche und Zubehör, auf Wunsch auch mit Pferdehals und Garten, im Ganzen oder getheilt, zu vermieten.

H. Fittel.

Zu vermieten sind 2 kleine Wohnungen im Hofe, jedoch nur an einzelne ruhige Leute, Geiststraße Nr. 60.

Zu vermieten ist ein Logis von Stube, Kammer, Küche und Zubehör Dachritzgasse 8.

Zu vermieten ist eine elegante Wohnung, bestehend aus 2 Stuben, Kammer, Küche, Keller und Bodenraum nebst Gartenpromenade Kellnergasse Nr. 1.

Zu vermieten und zum 15. Juli zu beziehen ist 1 Stube, 1 Kammer und Küche, part. gr. Steinstraße Nr. 38.

Zu vermieten und den 1. October zu beziehen ist ein Logis, bestehend aus 2 Stuben, 2 Kammern, Küche und sonstigem Zubehör Geiststraße Nr. 59.

Zu vermieten ist eine Wohnung mit Werkstätt für Tischler oder Glaser in Mitte der Stadt. Zu erfragen Geiststraße Nr. 33.

Zu vermieten ist ein Logis für 36  $\frac{R}{P}$  an einzelne Leute Schmeerstraße Nr. 13.

Zu vermieten sind 2 Stuben und Kammern zu 24 und 22  $\frac{R}{P}$  Mühlgasse Nr. 3.

Zu vermieten und den 1. October zu beziehen ist die Bel-Stage, bestehend aus 6 Stuben nebst Zubehör Barsüßerstraße Nr. 8.

Verloren wurden ein Paar goldene Gürtelnadeln. Gegen Bel. abzug. Mauergasse 11.

Gefunden wurde ein Tuch. Zu erfragen in der Expedition dieses Blattes.